

Beitrittserklärung

zum Verein **MIETER HELFEN MIETERN, Münchner Mieterverein e.V.**

(Bitte in Druckschrift ausfüllen und Zutreffendes ☐ ankreuzen.)

Mitgliedsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ich möchte Mitglied werden ☐ sofort ☐ zum _____

☐ Frau ☐ Herr ☐ Divers

Vorname _____

Name _____

Geburtsdatum _____

Straße/Hs.Nr. _____

PLZ/Ort _____

Tel. priv _____

Mobil _____

E – mail _____

Meine E-Mail Adresse darf verwendet werden für:

☐ den Schriftverkehr zur Mitgliedschaft

Bereits bestehende Mietrechtsschutzversicherung

☐ Ich **bin** bereits anderweitig für die oben genannte Wohnung mietrechtsschutz-versichert (siehe auch Punkt 2. der Beitrags- und Gebührenordnung auf der Rückseite). Ein Nachweis darüber ☐ liegt bei ☐ lege ich bis zum 3. Werktag des auf meinen Eintritt folgenden Monats vor.

☐ Ich **war** bereits anderweitig rechtsschutzversichert und zwar bei folgender Versi-
cherungsgesellschaft: _____

Der Versicherungsvertrag wurde zum: _____

☐ von mir ☐ von der Versicherungsgesellschaft gekündigt.

Zahlungsweise (Bitte entscheiden Sie sich für **eine** Zahlungsweise)

☐ Ich möchte, dass der jährlich im Voraus zu entrichtende Beitrag bei Fälligkeit von meinem Konto abgebucht wird, und erteile hiermit ein **Mandat** (widerrufbar). **Formular anbei.**

☐ Ich bezahle den Jahresbeitrag **bar** und bitte für zukünftige Beitragszahlungen um Übersendung einer Rechnung. (Bei dieser Zahlungsweise fällt eine zusätzliche Verwaltungsgebühr von EUR 5,- jährlich an; siehe auch Punkt 5. der Beitrags- und Gebührenordnung)

Ich möchte die Mitgliederzeitung: ☐ online lesen ☐ per Post

Die Mitgliedsdaten werden für die vereinsinterne Verwaltung in automatisierten Verfahren gespeichert.

Name, Adresse und Mitgliedsnummer der prozesskostenversicherten Mitglieder werden an die Rechtsschutzversicherung übermittelt

Die Satzung des Vereins sowie die Informationen zur Prozesskostenversicherung habe ich erhalten. Ich erkenne sie durch meine Unterschrift an und verpflichte mich, den festgesetzten Beitrag laut Beitrags- und Gebührenordnung zu bezahlen.

Datum _____ Unterschrift _____

Wichtige Hinweise

● Falls Sie selbst nicht Hauptmieter/in der Wohnung sind (den Mietvertrag nicht mit unterschrieben ha-ben oder Untermieter/in sind), so fragen Sie bitte in unserer Geschäftsstelle nach, auf wen die Mitgliedschaft lauten soll.

● Die Beratung und Prozesskostenversicherung beziehen sich immer auf die vom Mitglied selbst angemietete und selbstbewohnte Wohnung unter der bei uns gemeldeten Mitgliedsadresse.

Auch alle Mitmieter können sich für das gemeinsame Mietverhältnis mit dem Mitgliedsausweis beraten lassen und sind im Rahmen unserer Rechtsschutzbedingungen versichert.

Zahlungsquittung

EUR _____ erhalten für das laufende Kalenderjahr
per ☐ Einzug ☐ Bar

- ☐ Mitgliedsbeitrag
- ☐ Rechtsschutzbeitrag
- ☐ Aufnahmegebühr (EUR 12,-)
- ☐ Verwaltungsgebühr (EUR 5,-)

Datum Stempel

Unterschrift MhM-Mitarbeiter

SEPA-Basis-Lastschriftmandats

Mieter helfen Mietern
Münchner Mieterverein e.V.
Weißenburger Str. 25
81667 München

MHM
Mieter helfen Mietern
Münchner Mieterverein e.V.



Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE38ZZZ00000016842**

Mandatsreferenz: _____/001

(=Mitglieds-Nr. wird vom Verein vergeben)

Vorname und Name (Kontoinhaber/Zahler)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Datum, Ort und Unterschrift

Ich ermächtige/Wir ermächtigen **Mieter helfen Mietern e.V.**, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von **Mieter helfen Mietern e.V.** auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut des Zahlers (Name)

(BIC*)

IBAN*: DE _____

Ort, Datum

Unterschrift/en des/der Zahler/s

Vorankündigung (wird vom Verein ausgefüllt)

Der Mitgliedsbeitrag bei Beitritt ab 01.01. bis 30.06. eines Jahres von

- ☐ **99,00 EUR** (87,00 EUR Beitrag inkl. RS-Vers. + 12,00 EUR Aufnahmegebühr)
☐ **74,00 EUR** (62,00 EUR Beitrag ohne RS-Vers. + 12,00 EUR Aufnahmegebühr)

Der Mitgliedsbeitrag bei Beitritt ab dem 01.07. eines Jahres von

- ☐ **55,50 EUR** (43,50 EUR Beitrag inkl. RS-Vers. + 12,00 EUR Aufnahmegebühr)
☐ **43,00 EUR** (31,00 EUR Beitrag ohne RS-Vers. + 12,00 EUR Aufnahmegebühr)

Ist sofort fällig. Er wird im Beitrittsjahr zum 15. des dem Beitritt folgenden Monats von Ihrem Konto abgebucht, maßgebend ist hierbei das Datum der Aufnahme! Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Bankgeschäftstag.

Der jährliche Folgebeitrag aufgrund der Beitragserhöhung zum 01.01.2027 um 12,00 EUR von

- ☐ **99,00 EUR** (inkl. Rechtsschutzversicherung)
☐ **74,00 EUR** (ohne Rechtsschutzversicherung)

ist immer zum Jahresanfang fällig und wird am 10. Januar eines Jahres abgebucht. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Bankgeschäftstag.

Aufgenommen am _____
(Datum)

von _____
(Name MhM Mitarbeiter)

Beitrags- und Gebührenordnung

des Vereins MIETER HELFEN MIETERN, Münchner Mieterverein e. V.



ab 1.1.2023 (Beschlissen auf der Vorstandssitzung vom 16.05.2022)

1. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt EUR 62,- pro Kalenderjahr; bei Neueintritt in den Verein zwischen dem 1.7. und dem 31.12. beträgt der Mitgliedsbeitrag EUR 31,- für das laufende Kalenderjahr.

2. Rechtsschutzbeitrag

Der Rechtsschutzbeitrag beträgt EUR 25,- (incl. Verwaltungskostenanteil) pro Kalenderjahr; bei Neueintritt in den Verein zwischen dem 1.7. und dem 31.12. beträgt der Rechtsschutzbeitrag EUR 12,50 (incl. Verwaltungskostenanteil) für das laufende Kalenderjahr.

Eine neue Mitgliedschaft ohne Rechtsschutzbeitrag ist seit dem 1.1.1994 nur möglich, wenn zum Zeitpunkt des Beitritts ein bereits bestehender Mietrechtsschutz nachgewiesen werden kann. Der Nachweis erfolgt durch eine Kopie der Versicherungspolice, die dem Verein bis spätestens zum 3. Werktag des auf den Beitritt folgenden Monats vorliegen muss.

3. Beitragspflicht, Fälligkeit

Bei bestehender Mitgliedschaft sind die Jahresbeiträge im Voraus zum Kalenderjahr zu entrichten.

Bei Neueintritt werden die vollen oder gegebenenfalls halben Jahresbeiträge sofort fällig.

4. Aufnahmegebühr

Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, zahlen zusätzlich eine einmalige Aufnahmegebühr von EUR 12,-, die zusammen mit den Beiträgen sofort fällig wird.

5. Verwaltungsgebühr

Für Mitglieder, die zur Abbuchung der Beiträge keine Einzugsermächtigung erteilen, fällt eine zusätzliche Verwaltungsgebühr von EUR 5,- pro Jahr an. Diese ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts bei Fälligkeit des Beitrags zu bezahlen.

6. Rücklastgebühr

Kommt es durch Verursachung des Mitglieds zu einem Rückläufer im Lastschriften-Einzugsverfahren, werden die dem Verein hierdurch entstehenden Kosten mindestens jedoch EUR 10,- dem Mitglied in Rechnung gestellt.

7. Mahngebühr

Ausstehende Beträge können angemahnt werden. Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr von EUR 5,- erhoben. Bei Restforderungen aus einem Beitragsjahr, die unter EUR 10,- bleiben, kann der Verein auf Zahlungserinnerungen verzichten. Diese Beiträge werden der nächsten Jahresrechnung zugeschlagen.

Beitrags- und Gebührenordnung

des Vereins MIETER HELFEN MIETERN, Münchner Mieterverein e. V.



ab 01.01.2027 (Beschlissen auf der Vorstandssitzung vom 16.02.2026)

1. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt EUR 74,- pro Kalenderjahr; bei Neueintritt in den Verein zwischen dem 1.7. und dem 31.12. beträgt der Mitgliedsbeitrag EUR 37,- für das laufende Kalenderjahr.

2. Rechtsschutzbeitrag

Der Rechtsschutzbeitrag beträgt EUR 25,- (incl. Verwaltungskostenanteil) pro Kalenderjahr; bei Neueintritt in den Verein zwischen dem 1.7. und dem 31.12. beträgt der Rechtsschutzbeitrag EUR 12,50 (incl. Verwaltungskostenanteil) für das laufende Kalenderjahr.

Eine neue Mitgliedschaft ohne Rechtsschutzbeitrag ist seit dem 1.1.1994 nur möglich, wenn zum Zeitpunkt des Beitritts ein bereits bestehender Mietrechtsschutz nachgewiesen werden kann. Der Nachweis erfolgt durch eine Kopie der Versicherungspolice, die dem Verein bis spätestens zum 3. Werktag des auf den Beitritt folgenden Monats vorliegen muss.

3. Beitragspflicht, Fälligkeit

Bei bestehender Mitgliedschaft sind die Jahresbeiträge im Voraus zum Kalenderjahr zu entrichten.

Bei Neueintritt werden die vollen oder gegebenenfalls halben Jahresbeiträge sofort fällig.

4. Aufnahmegebühr

Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, zahlen zusätzlich eine einmalige Aufnahmegebühr von EUR 12,-, die zusammen mit den Beiträgen sofort fällig wird.

5. Verwaltungsgebühr

Für Mitglieder, die zur Abbuchung der Beiträge keine Einzugsermächtigung erteilen, fällt eine zusätzliche Verwaltungsgebühr von EUR 5,- pro Jahr an. Diese ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts bei Fälligkeit des Beitrags zu bezahlen.

6. Rücklastgebühr

Kommt es durch Verursachung des Mitglieds zu einem Rückläufer im Lastschriften-Einzugsverfahren, werden die dem Verein hierdurch entstehenden Kosten mindestens jedoch EUR 10,- dem Mitglied in Rechnung gestellt.

7. Mahngebühr

Ausstehende Beträge können angemahnt werden. Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr von EUR 5,- erhoben. Bei Restforderungen aus einem Beitragsjahr, die unter EUR 10,- bleiben, kann der Verein auf Zahlungserinnerungen verzichten. Diese Beiträge werden der nächsten Jahresrechnung zugeschlagen.

Satzung

**des Vereins MIETER HELFEN MIETERN,
Münchner Mieterverein e.V.**

MHM
Mieter helfen Mietern
Münchner Mieterverein e.V.



Präambel

Wohnen ist ein Grundbedürfnis des Menschen und zählt zu seinen Grundrechten. Ein großer Teil der Bevölkerung leidet aber unter Wohnungsnot und hohen Mieten. Der „freie“ Markt versagt bei der Befriedigung des Grundbedürfnisses Wohnen. Die Wohnchancen derjenigen Bevölkerungsgruppen, die auf preiswerten Wohnraum angewiesen sind, verschlechtern sich, solange preis- und belegungsgebundene Wohnungsbestände aufgelöst und Miet- in Eigentumswohnungen umgewandelt werden können und die herrschende Wohnungs- und Bodenpolitik gegen die Interessen der Mieterinnen und Mieter gerichtet ist. MIETER HELFEN MIETERN will die Position der Mieterinnen und Mieter in Politik und Gesellschaft stärken und sie über ihre Rechte und Möglichkeiten informieren. Mitglieder erhalten zusätzlich eine umfassende Mietrechtsberatung. Wir fördern die Selbsthilfe und den Zusammenschluß in Hausgemeinschaften und Mieterinitiativen und unterstützen deren Aktionen: Denn als einzelne sind Mieterinnen und Mieter den Hausbesitzern und Wohnungsgesellschaften ausgeliefert.

Der Verein ist parteipolitisch nicht gebunden. Seine Arbeit richtet sich an den grundlegenden Forderungen der Mieterbewegung aus:

- Das Grundrecht auf Wohnen hat gegenüber den Eigentumsrechten Vorrang.
- Mietwohnungen müssen für breite Bevölkerungsschichten zur Verfügung stehen und preiswert sein. Mieterhöhungen sollen abgewehrt, Preissteigerungen bei Neuvermietungen begrenzt und Mietwucher wirksam bekämpft werden.
- Wohnraum ist dauerhaft sozial zu binden, Wohnungsbaufördermittel und Steuererleichterungen sind ausschließlich für den Mietwohnungsbau bereitzustellen.
- Der Kündigungsschutz muß verbessert und auf alle Wohnmietverhältnisse ausgedehnt werden.
- Mietwohnungen müssen den Bedürfnissen und finanziellen Möglichkeiten der Mieterinnen und Mieter entsprechen, Modernisierungen dürfen nicht gegen den Willen der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgen; ihnen sind wirksame Mitbestimmungsrechte bei der Verwaltung und Veränderung der Wohnungen einzuräumen.
- Die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen ist zu verbieten, Bodenspekulation zu bekämpfen, das bestehende Maklerunwesen abzuschaffen.
- Erhaltenswerter Wohnraum darf nicht abgerissen und die Instandhaltungspflicht der Vermieterinnen und Vermieter muß stärker als bisher durchgesetzt werden.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein heißt "MIETER HELFEN MIETERN, Münchner Mieterverein e.V.". Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein versteht sich als parteipolitisch unabhängige Selbsthilfeorganisation der Wohnungsmieter/innen und setzt sich für deren Interessen ein. Er berät alle Wohnungsmieter/innen, fördert und unterstützt den Zusammenschluß von Hausgemeinschaften und Mieterinitiativen und arbeitet eng mit diesen zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein versteht seinen Zweck als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung. Er dient der Verbraucherberatung.

(2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn und ist nicht auf wirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 21 BGB gerichtet.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Nur natürliche Personen können Mitglied des Vereins werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung oder Aufnahmeantrag über die Vereinswebseite unter Anerkennung der Vereinssatzung und durch Zahlung des im voraus fälligen Mitgliedsbeitrages bzw. Erteilung einer Einzugsermächtigung.

Die Beitrittserklärung kann vom Vorstand durch schriftliche Erklärung binnen zehn Wochen zurückgewiesen werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Kündigung der Mitgliedschaft oder Ausschuß aus dem Verein. Die Mitgliedschaft endet beim Tod des Mitglieds mit sofortiger Wirkung.

Die Mitgliedschaft kann zum Ablauf eines Kalenderjahres vom Mitglied gekündigt werden. Die Kündigung ist bis spätestens 30. September des Austrittsjahres schriftlich zu erklären; über die Rechtzeitigkeit entscheidet der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung. Die Kündigung ist frühestens zum Ablauf des auf das Eintrittsdatum folgenden Kalenderjahres möglich. Das Nichtbezahlen von Beiträgen ersetzt die Austrittserklärung nicht.

Der Verein kann die Mitgliedschaft durch Ausschuß des Mitglieds mit sofortiger Wirkung beenden, wenn das Mitglied grob gegen die Vereinsinteressen, die Satzung oder die Beitragsordnung verstoßen hat. Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn ein Mitglied mit fälligen Beiträgen seit mehr als drei Monaten im Rückstand ist.

Der Ausschuß wird dem Mitglied unter Bekanntgabe des Ausschußgrundes, des Wirksamkeitszeitpunktes und der Beitragsforderungen an die zuletzt bekannte Adresse schriftlich mitgeteilt. Der Mitgliedsausweis ist unverzüglich und unaufgefordert zurück zu geben.

(4) Im Rahmen der elektronischen Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Mit dem Beitritt eines

Mitglieds nimmt der Verein in das vereinseigene EDV-System Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mail-Adresse), Bankverbindung sowie Eintrittsdatum auf. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugewiesen.

Der Verein gibt Daten (Name, Anschrift, Mitgliedsnummer) der prozesskostenversicherten Mitglieder an die Rechtsschutzversicherung weiter.

Der Verein beachtet die Vorschriften zum Datenschutz.

§ 5 Beitrag, Anspruch auf Leistungen

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der für das Kalenderjahr im voraus fällig ist. Weitere Einzelheiten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung, die in der Geschäftsstelle des Vereins aushängt.

Leistungen des Vereins, insbesondere auch eine etwa bestehende Prozeßkostenversicherung, können nur in Anspruch genommen werden, wenn kein Beitragsrückstand besteht.

Bei Ausschluß aus dem Verein oder bei Tod des Mitglieds werden vorausbezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin bleibt durch den Ausschluß unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die MV soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch Bekanntmachung in der Vereinszeitung - ersatzweise in der Süddeutschen Zeitung - einberufen.

Die Frist beginnt mit der Aufgabe der Post bzw. dem Veröffentlichungsdatum in der Süddeutschen Zeitung.

In der Einladung sind Anträge zur Satzungsänderung oder Vereinsauflösung zwingend im Wortlaut anzukündigen. Sonstige Anträge müssen spätestens 8 Tage vor der MV dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Zusätzliche MVen können in wichtigen Fällen vom Vorstand oder auch von fünf Prozent der Mitglieder auf die gleiche Weise einberufen werden.

(2) Die MV beschließt über den Geschäfts- und Kassenbericht, Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins. Sie wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer/innen.

(3) Die MV ist stets beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Beschlüsse über angekündigte Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die dem Verein seit mindestens sechs Monaten angehören. Wählbar sind nur Mitglieder, die dem Verein mindestens 12 Monate angehören.

(4) Über die MV wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter, Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt.

Auf der Jahresmitgliederversammlung 1993 wurden einmalig zwei Vorstandsmitglieder auf die Dauer von einem Jahr gewählt; zwei weitere Vorstandsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren sowie zwei weitere auf drei Jahre. Seit-

dem beträgt die Amtszeit neugewählter Vorstandsmitglieder jeweils drei Jahre.

Außerhalb der Wahlperioden ausscheidende Vorstandsmitglieder werden auf der nächsten Mitgliederversammlung für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ggf. durch zusätzliche Neuwahl ersetzt.

(2) Der Vorstand wählt danach aus seinen Reihen in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit drei Vorstandssprecher/innen, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind und den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten (BGB-Vorstand).

(3) Der Vorstand tagt vereinsöffentlich; die Termine werden durch Aushang in der Geschäftsstelle bekanntgegeben. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter ein/e Vorstandssprecher/in, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(4) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand kann bis zu drei aktive Vereinsmitglieder als gleichberechtigte Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit hinzuwählen. Die hinzugewählten Vorstandsmitglieder bleiben längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. An der Wahl von Vorstandssprecher/inne/n dürfen hinzugewählte Mitglieder nicht teilnehmen.

(5) Der Vorstand legt die grundsätzlichen Ziele der Vereinspolitik fest. Er beschließt über die Beitrags- und Gebührenordnung, den Ausschluß von Mitgliedern, die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern, die Verteilung der Finanzmittel, Form und Inhalt der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Führung von Aktivprozessen. Er trifft alle Personalentscheidungen.

Die laufenden Geschäfte werden durch die Geschäftsstelle geführt; davon ausgenommen sind: Haushaltsaufstellung, finanzielle Verpflichtungen über EUR 3.000,- und Personalentscheidungen. Diese Einschränkungen wirken nur vereinsintern.

§ 9 Vereinsvermögen, Kassenprüfung

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden.

(2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung sowie den zweckgerechten Einsatz der Vereinsmittel haben die Kassenprüfer/innen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der Anwesenden sich für die Auflösung entscheiden. Kommt bei der ersten Versammlung keine beschlußfähige Mehrheit zusammen, so kann nach einer zweiten Einladung der Verein mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Mieterschutzes zu verwenden hat.

§ 11 Geschäftsjahr, Gerichtsstand

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand des Vereins ist München.

Eingetragen beim Amtsgericht München VR 10648

Satzung errichtet am 10.12.1982, zuletzt geändert am 08.05.2018

Informationen zur Prozesskostenversicherung

bei MIETER HELFEN MIETERN



MIETER HELFEN MIETERN bietet seinen Mitgliedern preiswerten Kostenschutz in mietrechtlichen **Gerichts**streitigkeiten mit dem Vermieter. Gegen Prozesskosten versichert sind alle Mitglieder von MIETER HELFEN MIETERN, die sich beim Verein schriftlich zu unserer Gruppen-Versicherung mit der Zurich Versicherung angemeldet haben **und** in diesen Gruppenvertrag aufgenommen worden sind.

Bitte bewahren Sie dieses Merkblatt gut auf und lesen Sie es noch einmal durch, bevor Sie Rechtsschutz beantragen.

Der versicherte Personenkreis, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Gruppenvertrag und aus den §§ 1 – 20 und 29 der allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB), die für alle Versicherungen gelten. Der Gruppenvertrag kann auf unserer Geschäftsstelle eingesehen werden; hier erhalten Sie auch die ARB.

Die wichtigsten Bestimmungen sind folgende:

1. Wann und wofür besteht Versicherungsschutz?

1.1 Versicherungsobjekt ist die vom Mitglied **selbst angemietete und bewohnte** Wohneinheit (Einfamilienhaus, Wohnung oder Zimmer) **unter der Mitgliedsadresse**.

Nicht versichert sind also gewerbliche Mietverhältnisse, Zweitwohnungen und Wohnungen, in denen das Mitglied nicht wohnt.

1.2 Versicherte Streitigkeiten sind die **mietrechtlichen** Auseinandersetzungen mit dem **Vermieter**.

Nicht versichert sind Streitigkeiten mit Untermietern, Behörden, Maklern und Nachbarn.

1.3 Versicherte Personen sind die in die Rechtsschutzversicherung aufgenommenen Mitglieder von MIETER HELFEN MIETERN. Mitversichert in demselben Prozess sind weitere Hauptmieter des Mietverhältnisses, wenn diese von demselben Anwalt vertreten werden. Die durch diese Personen entstehenden, geringfügigen Mehrkosten (Erhöhungsgebühr) sind allerdings nicht gedeckt. Die Mitversicherung besteht nur, wenn das versicherte Mitglied die Wohnung noch bewohnt. Nicht versichert sind also Mitmieter einer Wohnung, aus der das versicherte Mitglied ausgezogen ist.

1.4 Versicherungsumfang: Für jeden Versicherungsfall werden Rechtsschutzleistungen bis zu EURO 103.000,- übernommen. Der Versicherungsschutz umfasst die **gerichtliche** Interessenswahrnehmung mit sämtlichen Anwalts-, Gerichts- und Sachverständigenkosten. Von der Versicherungsleistung tragen Sie einen **Eigenanteil von 10 %, mindestens aber EURO 75,-**.

Nicht mitversichert ist die vor- und außergerichtliche Tätigkeit eines Anwalts; denn dafür gibt es die kostenlose Rechtsberatung von MIETER HELFEN MIETERN.

1.5 Wartefrist: Ab der Anmeldung und Aufnahme in die Rechtsschutzversicherung läuft die übliche Wartezeit von **3 Monaten**. Das heißt, Rechtsschutz besteht erst für Fälle, die nach Ablauf der Wartefrist entstanden sind. Als Schadensfall gilt das Ereignis, das für den späteren Rechtsstreit als Ursache anzusehen ist (z. B. bei einer Klage wegen Mängelbeseitigung und Mietminderung der Zeitpunkt, zu dem die Mängel erstmals aufgetreten sind, oder bei einer Klage auf Rückzahlung der Kaution in der Regel der Zugang der Kündigung). Es kommt also nicht auf den Zeitpunkt des Prozesses an, sondern darauf, wann die Ursache für den Rechtsstreit gelegt worden ist.

1.6 Obliegenheit: Vor jedem Prozessverfahren ist die **Mietrechtsberatung** von MIETER HELFEN MIETERN in Anspruch zu nehmen; dabei soll der ernsthafte Versuch einer außergerichtlichen Erledigung unternommen werden.

Gehen Sie **bei jeder Forderung des Vermieters** oder **bevor** Sie eine Forderung stellen immer **zuerst in unsere Beratung**, da **sonst** bei einer späteren gerichtlichen Auseinandersetzung **kein Versicherungsschutz** besteht.

Bitte wenden!

2. Laufzeit der Versicherung

Der Gruppenvertrag läuft zunächst bis zum 31.12.2026 und verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht gekündigt wird.

Der Rechtsschutz endet bei Kündigung der Rechtsschutzversicherung.

Der Rechtsschutz endet automatisch, wenn Sie bei MIETER HELFEN MIETERN austreten oder sich **im Beitragsrückstand befinden**. Nach beendeter Mitgliedschaft ist die Inanspruchnahme des Prozesskostenschutzes nicht mehr möglich.

3. Übertragung des Rechtsschutzes

Die Übertragung von Mitgliedschaft und Rechtsschutzversicherung sind **nur möglich, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt**:

- 3.1.** Das Mitglied verstirbt und ein im Haushalt lebender Familienangehöriger oder der Ehepartner, Erbe oder ein Mitmieter setzt das Mietverhältnis fort **und** übernimmt die Mitgliedschaft bei MIETER HELFEN MIETERN.

Die Rechtsschutzversicherung wirkt nur dann ohne Unterbrechung weiter, wenn MIETER HELFEN MIETERN **innerhalb von 3 Monaten** ab dem Todesfall die Übernahme der Mitgliedschaft vom Nachfolger schriftlich angezeigt wird.

- 3.2.** Das Mitglied überträgt **Mitgliedschaft und Rechtsschutz** auf einen anderen **Hauptmieter** (Mitmieter) **desselben bisher versicherten Mietverhältnisses**.

Bitte fordern Sie hierfür unsere Unterlagen „Übertragung der Mitgliedschaft“ an.

4. Was tun, wenn Sie Rechtsschutz benötigen?

- 4.1 Bevor Sie gerichtliche Schritte veranlassen**, d. h. eine Klage einreichen oder abwehren wollen, müssen Sie zu einem **Termin auf der Geschäftsstelle von MIETER HELFEN MIETERN** gewesen sein; dies dient der Vorklärung, ob die formellen Voraussetzungen des Prozesskostenschutzes vorliegen. Hierbei füllen Sie für die anschließende Deckungsanfrage ein **Schadenanzeige-Formular** aus und es wird Ihnen – falls Sie es wünschen - eine Anwältin/ein Anwalt empfohlen.

Einen solchen **Termin** vereinbaren Sie bitte **telefonisch**.

Bitte nehmen Sie dazu **alle** schriftlichen Mietunterlagen mit.

- 4.2 Danach** beauftragen Sie selbst die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt. Der Rechtsschutz setzt anwaltliche Vertretung voraus, um Erfolg versprechende Prozessführung zu gewährleisten.

- 4.3 Die Rechtsschutz-Deckungsanfrage ist an MIETER HELFEN MIETERN zu richten**; und zwar **zusammen mit der von Ihnen ausgefüllten Schadenanzeige** (siehe oben Ziffer 4.1). Das Schadenanzeige-Formular enthält weitere Hinweise für Ihre Anwältin/Ihren Anwalt.

- 4.4** Wir leiten den Antrag mit der Bestätigung Ihrer Mitgliedschaft an die Versicherung weiter und benachrichtigen Ihre Anwältin/Ihren Anwalt direkt über die Antwort der Versicherung.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns an: (089) 44 48 82 – 0

Eine Bitte zum Schluss:

Informieren Sie uns über den Ausgang Ihres Prozesses, indem Sie uns eine Kopie des Urteils zuschicken! Das Urteil in Ihrem Verfahren kann anderen Mieterinnen und Mietern nützlich sein.

Unsere Leistungen auf einen Blick



Unser Beratungssystem ist mehrstufig aufgebaut. Die Beratung findet in den Beratungsstellen statt. Als Ergänzung stehen Ihnen das Rechts-Telefon, die Online-Rechtsberatung sowie Sonderberatungs-Termine bei besonderen Problemlagen zur Verfügung. (Beachten Sie wegen eventueller Änderungen immer die Hinweise und Angaben in unserer aktuellen Mitgliederzeitung oder auf unseren Internet-Seiten!)

■ Beratungsstellen (ohne Voranmeldung)

Bei all diesen Stellen kann man Mitglied werden und sich sofort beraten lassen.

In unseren Beratungsstellen werden Sie von erfahrenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beraten – ohne Voranmeldung oder Terminvergabe. Die Vorteile: Eine Beratungsstelle liegt sicher auch in Ihrer Nähe und Sie erhalten dort schnell und unbürokratisch eine qualifizierte, juristische Beratung zu den angegebenen Zeiten. Die Beratungsstellen sind durch mehrere Anwälte besetzt.

Bitte bringen Sie unbedingt Ihren Mietvertrag, alle Unterlagen zu Ihrem Mietverhältnis (zeitlich geordnet) und den Mitgliedsausweis unseres Vereins mit.

Manchmal sind mehrere Beratungen nötig, um Ihr Problem zu lösen. Sie sollten sich dann an den Anwalt/Juristen wenden, der mit Ihrem Fall schon befasst war. Rufen Sie vorher in der Geschäftsstelle an um zu erfahren, wann Sie Ihre Beraterin bzw. Ihren Berater wieder in der Beratungsstelle antreffen.

- **Dienstag 18.00 – 19.00 Uhr**
Giesing, Kolumbusstr. 33
im "Alten- und Servicezentrum"
U-Bahn: Kolumbusplatz

- **Donnerstag 18.00 – 19.00 Uhr**
Haidhausen, Weißenburger Str. 25
S-, U-Bahn: Rosenheimer Platz / Ostbahnhof

- **Mittwoch 18.00 – 19.00 Uhr**
Pasing, Bodenseestr. 4b
im "Alten- und Servicezentrum"
S-Bahn: Pasing (Ausz. Bahnhofpl.)

■ Rechts-Telefon (089) 44 48 82 22

Unter dieser Telefonnummer können Sie als Mitglied bei **kleineren** rechtlichen Fragen oder in **dringenden** Fällen zu den nachfolgend genannten Zeiten eine telefonische **Kurzberatung** ("Erste Hilfe") bekommen. Bitte halten Sie dafür Ihre Mitgliedsnummer und alle Mietunterlagen bereit.

Montag: 10 - 12 Uhr u. 14 - 16 Uhr
Mittwoch: 10 - 12 Uhr u. 14 - 16 Uhr
Freitag: 10 - 12 Uhr

Dienstag: 14 - 16 Uhr
Donnerstag: 14 - 16 Uhr

■ Online Rechtsberatung über Online-Formular (www.mhmmuenchen.de)

Einfache mietrechtliche Angelegenheiten und Fragen für eine schnelle Auskunft können über ein Web-Formular an uns gesendet werden. Geeignet sind Anliegen, die ohne Kenntnis von Unterlagen und ohne persönliche Rücksprache beantwortet werden können.

GESCHÄFTSSTELLE:
MIETER HELFEN MIETERN
Weißenburger Str. 25
81667 München

TEL: (089) 44 48 82 0
FAX: (089) 44 48 82 10
info@mhmmuenchen.de
www.mhmmuenchen.de

BÜROZEITEN:
Mo – Do: 8.30 - 12.30 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr
Fr: 8.30 - 12.30 Uhr

BANK:
Postbank München
IBAN: DE72 7001 0080 0299 9388 04
BIC: PBNKDEFF

■ Sonderberatung Heiz- und Nebenkosten

Falls Sie Ärger mit der Heiz- oder Nebenkostenabrechnung haben oder Zweifel bestehen, ob eine Nebenkostenerhöhung gerechtfertigt ist, erhalten Sie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (44 48 82 – 0) einen **Sonderberatungstermin tagsüber** in der Weißenburger Str. 25. Bringen Sie dazu den Mietvertrag sowie alle Miet- und Abrechnungsunterlagen mit.

■ Sonderberatung (nur nach Überweisung)

Es gibt Fälle, in denen Ihr Rechtsproblem in den Stadtteilberatungsstellen nicht abschließend geklärt werden kann. Dann überweist Sie der/die Berater/in der Beratungsstelle an die Juristen der Geschäftsstelle. Dort erhalten Sie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (44 48 82 - 0) einen Sonderberatungstermin.

■ Schriftverkehr (kostenlos)

Ziel unserer Bemühungen ist es, Sie zu befähigen und zu ermutigen, Ihre Mietangelegenheiten so weit wie möglich selbst zu regeln. Falls es jedoch aus persönlichen oder taktischen Gründen erforderlich ist, übernehmen wir den Schriftverkehr; natürlich auch, wenn es Sprachprobleme gibt oder ein juristisch komplizierter Brief geschrieben werden muss. **Besprechen Sie dies mit dem/der Berater/in in der Beratungsstelle.** In diesen Fällen werden Sie von dort an die Juristen der Geschäftsstelle zur Sonderberatung überwiesen.

■ Prozesskostenversicherung

Lässt sich eine Auseinandersetzung mit Ihrem Vermieter vor- und außergerichtlich nicht regeln, bleibt oft nur der Gang zum Gericht. Und das kann teuer werden. Deshalb sind Sie als neu eintretendes Mitglied automatisch **gegen die Kosten eines gerichtlichen Streits mit Ihrem Vermieter geschützt** für Streitfälle, die nach Ablauf der 3-monatigen Wartezeit ab Eintrittsdatum entstehen.

Für Sie fällt lediglich ein Eigenanteil von 10 %, mindestens aber EURO 75,- pro Versicherungsfall an.

Befreit von unserer Prozesskostenversicherung ist, wer uns beim Eintritt in den Verein oder spätestens am dritten Werktag des darauf folgenden Monats eine bereits bestehende Miet-Rechtsschutzversicherung nachweist (Kopie der Versicherungspolice).

Hinweis: Für den Versicherungsschutz ist Voraussetzung, dass das Mitglied die Wohnung selbst angemietet hat **und** bewohnt. Es sollte also immer der/diejenige Mitglied werden, der/die Hauptmieter/in der Wohnung ist.

■ Mitgliederzeitung und Merkblätter

Als Mitglied bekommen Sie unsere **Vereinszeitung** kostenlos zugeschickt. Der **“MieterSpiegel”** berichtet über Wohnungspolitik und Mietrecht und hält Sie über die Arbeit unseres Vereins sowie das aktuelle Beratungsangebot auf dem Laufenden.

In unseren kostenlosen **Merkblättern** wird ein abgegrenztes mietrechtliches Problem allgemeinverständlich dargestellt. Im Vordergrund stehen praktische Handlungsanleitungen. Musterbriefe geben Ihnen Formulierungshilfen für Ihre Schreiben an den Vermieter.

(Mitgliederzeitung und Merkblätter finden Sie auch auf unseren Internet-Seiten: www.mhmmuenchen.de.)

■ Politische Interessensvertretung

Durch Ihre Mitgliedschaft bei MIETER HELFEN MIETERN schützen Sie sich und wahren Ihre Rechte. MHM ist regelmäßig, z.B. bei der Erstellung des Mietspiegels, Ansprechpartner der Stadt München. Über Ihr aktuelles Mietproblem hinaus stärken Sie daher durch Ihre Mitgliedschaft auch unsere wohnungspolitische Arbeit und unterstützen Sie unsere Forderungen nach mehr Mieterschutz.

■ Hausversammlungen

Nach Absprache mit unseren Juristen können wir mit Ihnen allgemeine Informationsveranstaltungen für Hausgemeinschaften durchführen.